

zu stellen; sodann auch der Umstand, daß er die Firma noch besonders „zur schnellsten Bezahlung“ der Wechselforderung verpflichtete. Dieser ganzen Sachlage gegenüber vermag der Beklagte nicht mit dem Hinweis darauf durchzudringen, er habe von Banken und Informationsbureaux gute Auskunft über den Stand der Firma erhalten. Nachdem sich ihm infolge seines persönlichen Verkehrs mit der Firma aus eigener Erfahrung solche gewichtige Bedenken gegen ihre Kreditfähigkeit aufdrängen mußten, konnten diese unzutreffenden Mitteilungen Dritter für seine Auffassung nicht mehr bestimmend sein.

5. — Nach den bisherigen Ausführungen hat also der Beklagte die beiden Wechselfummen von £ 894.15.7 = 22,552 Fr. 90 Cts. und 8200 Fr. der klägerischen Konkursmasse zu erstatten, wobei er aber immerhin die ihm erwachsenen Inkassospesen von 299 Fr. 95 Cts., die der gemeinschuldnerischen Firma ebenfalls entstanden wären, abziehen darf, so daß er der Masse 30,452 Fr. 95 Cts. schuldig bleibt. Der Zins hievon ist wie gefordert vom 28. Januar 1910, dem Eintritt des Verzuges an, zu 5% zu berechnen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 14. März 1911 in allen Teilen bestätigt.

II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

74. Urteil vom 21. Oktober 1911 in Sachen
Stressbuch, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Bachmann,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 213 OG. Zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ist der Berufungskläger wegen Zahlungsunfähigkeit nicht verpflichtet.

Das Bundesgericht hat

über das Gesuch, das die Berufungsbeklagte mit Eingabe vom 6. Oktober mit der Behauptung, es sei über den Berufungskläger eine Grundpfandverwertung ausgeschrieben und sonach seine Zahlungsunfähigkeit ausgewiesen, dahin gestellt hat: Es solle dem Berufungskläger gemäß Art. 26 BZP für die Kosten des Prozesses inkl. allfällige Prozessentschädigung eine angemessene Kaution auferlegt werden; —

in Erwägung:

Der angerufene Art. 26 BZP ist laut Art. 85 OG auf das Berufungsverfahren nicht anwendbar. In diesem Verfahren beurteilt sich vielmehr die Pflicht der Parteien, für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten, nach dem Art. 213 OG, und dieser stellt, im Gegensatz zu dem angerufenen Art. 26 BZP, eine solche Pflicht nicht auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Partei auf, sondern nur für den Fall, daß die Partei keinen festen Wohnsitz hat*;

beschlossen:

Das Gesuch wird abgewiesen.

* Siehe hierüber schon AS 36 II Nr. 47 S. 283 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)